

Merkblatt

zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

1. Grundsätzliches

Für die öffentlich-rechtliche Änderung eines Familien- oder Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem diese Person angehört (Heimatrecht / Artikel 10 Abs.1 EGBGB).

Im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen die zuständigen Behörden nur Vor- und Familiennamen von Deutschen oder Statusdeutschen ändern.

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Statusdeutsche sind

- Staatenlose,
- heimatlose Ausländer,
- ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte,
- Kontingentflüchtlinge,

mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Anderenfalls kann eine öffentlich-rechtliche Namensänderung eines ausländischen Staatsangehörigen nur durch die zuständige Behörde des Heimatstaates erfolgen.

Im Ausland befindliche Gerichte können den Namen eines Deutschen mit Wirkung für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland nicht ändern. Dies gilt auch, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat. Durch solche Staaten verfügte Namensänderungen werden für den deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt, solange der Betroffene Deutscher ist.

Hiervon abweichend können jedoch Behörden in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 04. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen den Namen eines Deutschen ändern, wenn der Antragssteller auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Behörde den Namen geändert hat.

Vertragsstaaten sind gegenwärtig Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien und Türkei.

Der Name wird nur auf Antrag und nur in die beantragte Form geändert.

Der Antrag auf Änderung des Vornamens bzw. Familiennamens ist schriftlich mit Formvordruck bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder bei fehlendem Wohnsitz seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Für nicht voll geschäftsfähige oder auch geschäftsunfähige Personen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, die er selbst zu beantragen hat.

Hat ein beschränkt Geschäftsfähiger das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag. Die Anhörung wird von Amts wegen veranlasst.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Namensrecht umfassend und abschließend geregelt. Deshalb dient die öffentlich-rechtliche Namensänderung nur dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen.

Da es sich hierbei um einen Ausnahmefall handelt, ist immer die Vorrangigkeit einer anderen Gesetzesgrundlage zu prüfen, durch welche das angestrebte Ziel gegebenenfalls auch erreicht werden kann.

Wurde der Namen eines deutschen Volkszugehörigen im Ausland in eine fremdsprachige Namensform geändert, so kann der ursprüngliche Namen durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden. Vorab ist zu prüfen, ob die ausländische Namensänderung im Geltungsbereich des Gesetzes wirksam geworden ist.

2. Änderung von Vornamen

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragsstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des seitherigen Namens gehört.

Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechszehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden. Das Vormundschaftsgericht kann bei der Adoption eines Kindes den Vornamen des Kindes ändern, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. (§1757 Abs. 4 BGB)

Hat das Vormundschaftsgericht eine Änderung des Vornamens abgelehnt, so kommt dies auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nicht in Betracht.

Als neue Vornamen dürfen nur solche ausgewählt werden, die nicht anstößig sind und ihrem Wesen nach einem Vornamen entsprechen. Mehrere Vornamen können zu einem verbunden werden, auch die

Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als eigenständiger Vornamen ist zulässig.

Desweiteren sind für Personen männlichen Geschlechts grundsätzlich nur männliche Vornamen, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zulässig.

Weitere Informationen können Sie von Ihrem Sachbearbeiter im Einzelfall erfahren.

3. Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Hierzu ist Nummer 2 Absatz 2 zu beachten.

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z.B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name nicht mehr gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine bessere Wirkung auf Dritte ausübt.

Der Familienname ist ein wichtiges Identifizierungsmerkmal einer Person, wodurch ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des seitherigen Familiennamens besteht. Deshalb kann einem Antrag auch nur dann entsprochen werden, wenn auch künftig keine Bedenken der Identifizierung hinsichtlich des Antragsstellers bestehen.

Die Wahl des Familiennamens unterliegt zunächst dem Antragssteller. Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Name muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Sollten hier Unklarheiten und Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Gegebenenfalls ist auf andere Namensträger des gewünschten Namens Rücksicht zu nehmen.

Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung z.B. auf historischem, literarischem oder politischen Gebiet erhalten hat, soll im allgemeinen nicht gewährt werden.

Als neuer Familienname kann zum Beispiel nicht der zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewährt werden. Insbesondere kommt jedoch, bei Änderung eines fremdsprachigen Namens, die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei Aussprache eines Familiennamens genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

4. Gebühren, Verfahrensdauer

Das Namensänderungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr bewegt sich im Falle der Vornamensänderung im Bereich von 2,50 bis 255,00 EUR, bei Familiennamensänderungen im Bereich von 2,50 bis 1.022,00 EUR.

Sollte der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen werden, so wird in der Regel die Hälfte der anfallenden Verwaltungsgebühr erhoben.

Aufgrund der verschiedenen im Verfahren zu beteiligenden Behörden muss darauf hingewiesen werden, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit ca. 6 Monate betragen kann. Im Einzelfall ist jedoch auch mit einer erheblichen längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

5. Antragsstellung

Zum Antrag auf Änderung des Namens (Vor- bzw. Familiennamen) ist der bei der Namensänderungsbehörde erhältliche Vordruck zu benutzen. Dieser ist lückenlos auszufüllen, und mit den benötigten Unterlagen und Nachweisen abzugeben.

Die persönliche Vorsprache eines jeden über 14 Jahre alten Antragssteller ist wegen der Beglaubigung der Unterschrift des Antragsstellers notwendig. Diese Beglaubigung kann jedoch auch durch einen Notar vorgenommen werden.

Sollten Sie noch Fragen bezüglich des Verfahrens oder der Antragsstellung haben, können Sie uns montags, mittwochs bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr im Rathaus am Marktplatz, Zimmer 119 oder telefonisch unter der Rufnummer 06241/853 3401 erreichen.